

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des N O, x, vom 14. Jänner 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 2. Dezember 2019, GZ: BHPEN-2019-330712/9-PK, betreffend Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (mitbeteiligte Partei: M. Betriebs GmbH, x, x) den

B E S C H L U S S

- I. Das Beschwerdeverfahren wird aufgrund des Ablaufs der Befristung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung eingestellt und die Beschwerde als gegenstandslos erklärt.**

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 2. Dezember 2019, GZ: BHPEN-2019-330712/9-PK, wurde der M. B GmbH, x, x, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 27, 28 und 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zur Entnahme von maximal zehn Bibern im Bereich des „x“ in der KG und Marktgemeinde x erteilt. Diese Ausnahmegewilligung wurde unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 29. Februar 2020 erteilt.

In der Rechtsmittelbelehrung zu dieser Entscheidung ist ausgeführt, dass innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben werden kann. Zudem ist in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, die beschwerdeführende Partei aber einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen kann.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der N Ö (im Folgenden: Bf) mit der Eingabe vom 14. Jänner 2020 Beschwerde erhoben und beantragt den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Vom Bf wurde nicht beantragt der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 15. Jänner 2020, eingelangt am 17. Jänner 2020, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2020 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 10 VwGVG die eingebrachte Beschwerde der mitbeteiligten Partei übermittelt und dieser Gelegenheit gegeben innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben.

Innerhalb der gesetzten Frist hat die mitbeteiligte Partei keine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abgegeben.

I.5. Wie bereits oben ausgeführt, wurde die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung von der belangten Behörde befristet bis 29. Februar 2020 erteilt. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. NSchG erlöschen Ausnahmegewilligungen, wenn sie befristet erteilt wurden, mit Fristablauf, ansonsten mit Ablauf von drei Jahren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, sofern nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

II.2. Zurückzuweisen ist die Beschwerde, wenn bereits zum Zeitpunkt ihrer Einbringung die Prozessvoraussetzungen fehlen; fallen diese während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weg, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (*Bumberger in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber [Hrsg.], VwGVG [2019] § 28, Rz 20*)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein aufrechtes Rechtsschutzinteresse eine Voraussetzung für eine inhaltliche Erledigung der Beschwerde. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 VwGVG ist auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Wie bereits oben dargestellt, wurde von der belangten Behörde die gegenständliche naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Bibern unter vorgegebenen Auflagen befristet bis zum 29. Februar 2020 erteilt. Während des Beschwerdeverfahrens ist daher diese Ausnahmegenehmigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ex lege erloschen (§ 30 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Faktum ist auch, dass der Bf trotz der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung, wonach einer Beschwerde gegen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung keine aufschiebende Wirkung zukommt, eine solche nicht beantragt hat. Dies bewirkt, dass der mitbeteiligten Partei die erteilte Genehmigung innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zugestanden ist und der Fristablauf nicht durch den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gehemmt wurde.

Diese Tatsachen führen zur Feststellung, dass es dem Bf an einer wesentlichen Prozessvoraussetzung und zwar dem bestehenden Rechtsschutzinteresse fehlt. Die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung ist per 29. Februar 2020 abgelaufen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen mehr. Eine Aufhebung der Ausnahmegenehmigung kommt sohin nicht mehr in Betracht und kann die Rechtssphäre des Bf daher nicht zu seinen Gunsten verändert werden, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer mangelnden Beschwerde des Bf auszugehen ist.

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Bf an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (VwGH 26.06.2018, Ra 2018/05/0022).

II.3. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass mit Ablauf der Befristung die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung ex lege erloschen ist, weshalb das Rechtsschutzinteresse des Bf im Beschwerdeverfahren nicht mehr besteht, und sohin das Verwaltungsverfahren einzustellen und die Beschwerde als gegenstandslos zu bezeichnen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger